

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

per Email
svg@astra.admin.ch

Bern, 18. November 2010 sgv-Sc/dl

Anhörungsantwort
Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Umweltzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 27. August 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der sgv lehnt sowohl die Stossrichtung wie auch die inhaltliche Ausarbeitung dieser Vorlage nachdrücklich und vollumfänglich ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

Kernstück der vorgesehenen Regelung ist die Einführung eines Vignettensystems, das die Motorfahrzeuge in verschiedene Emissionskategorien einteilt. Konkret werden für die ganze Schweiz einheitlich vier mögliche Kategorien vorgeschlagen. Mit der Änderung der Signalisationsverordnung soll geregelt werden, wie die Teilverbote zu signalisieren sind. Das Ziel der Vorlage ist wohl, die Schadstoffemissionen bei Fahrzeugen generell auf ein Minimum zu senken.

Der sgv bejaht dieses Ziel im Allgemeinen, hält aber die Errichtung von Umweltzonen für das falsche Mittel. Mit zahlreichen und wirksamen technischen Massnahmen sind die Emissionen der motorisierten Strassenfahrzeuge bereits sehr stark vermindert worden. Weil der zu erwartende Nutzen aus den hier vorgeschlagenen Massnahmen im Vergleich zu einschneidenden Zonenverboten keinen Vorteil bringen würde, sind die hier gemachten Vorschläge unverhältnismässig.

Die negativen Auswirkungen der Einführung von Umweltzonen sind im Bericht nicht genügend berücksichtigt worden. Es handelt sich insbesondere um die folgenden:

Die Errichtung von Umweltzonen öffnet neuen Verwaltungsbereichen, ob kantonale oder eidgenössische, weite Aktivitätsfelder mit einer beachtlichen Zahl neu zu schaffender Stellen und den entsprechenden Regulierungskosten. Damit werden die KMU administrativ und wohl auch finanziell (Zwang zur Anschaffung neuer Fahrzeuge; erhöhte und neue Abgaben) einmal mehr belastet. Insbesondere werden die Transaktionskosten in den erläuternden Unterlagen weder geschätzt noch analysiert. Wenn jedes Unternehmen nun Fahrzeug für Fahrzeug ermitteln muss, welche Vignette zu beschaffen wäre, wie die Routenplanung in der Güterverteilung vorzunehmen wäre und gegebenenfalls welche Ersatzinvestitionen zu tätigen wären, steigt der Aufwand zur betrieblichen Informationsgewinnung sprunghaft an.

Der in den erläuternden Unterlagen enthaltene Hinweis, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen im Ausland scheinbar funktionieren, heisst nicht, dass sie auch den Zweck erfüllen. Bekanntlich verteilt aber die Luftzirkulation (Winde) sämtliche (Schad-)Stoffe in der Luft, so dass sich Abgase meist gar nicht dort verbreiten, wo sie ausgestossen wurden und umgekehrt Zonen, in denen bestimmte Fahrzeugkategorien verboten sind, noch lange nicht zwangsläufig abgasfrei sind.

Letztlich kommt die Pflicht, für Fahrten in Umweltzonen eine Vignette am Fahrzeug anzubringen, für viele einer Barriere gleich. Das gilt namentlich für ausländische Touristen, die mit einem eigenen Motorfahrzeug anreisen. Ebenso nehmen die hier vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse des Gewerbes (Nutz- und Spezialfahrzeuge), welche durch die Feinverteilung der Güter einen erheblichen Beitrag zur Wohlfahrt leisten.

Insgesamt weist die Vorlage mehrere sachliche und formelle Mängel auf. Schon dies deutet darauf hin, dass sie wenig durchdacht und einseitig ist.

2. Gesetzliche Grundlage

Es ist darüber hinaus fraglich, ob die hier zur Diskussion stehende Vorlage überhaupt rechtlich zulässig ist. Einerseits fehlen im Umweltschutzgesetz (USG) die Grundlagen für die Errichtung von Umweltzonen. Zwar beruft sich die Verordnung über die Umweltzonenvignette auf Art. 39 Abs. 1 USG, doch dies genügt nicht als gesetzliche Grundlage. Die zitierte Gesetzesnorm regelt den Vollzug durch den Bund der Bestimmungen des Gesetzes. Das bedeutet, dass alle Ausführungskompetenzen des Bundes bereits im Gesetz enthalten sind und nun vollzogen werden. Im USG sind jedoch weder das Mittel der Umweltzone noch eine vergleichsweise Einrichtung geregelt. Im Gegenteil, die Berufung auf eine Ausführungsbestimmung schliesst aufgrund ihres grammatikalischen, systematischen, historischen und teleologischen Charakters die Einführung eines im Gesetz nicht vorgesehenen Mechanismus aus.

Wenn die Umweltzone nicht gesetzlich verankert ist, entzieht sich dieses System sowohl der parlamentarischen Kontrolle wie auch der Intention des Gesetzgebers. Es ist somit zu fragen, ob es ein anderes Gesetz oder eine Delegationsnorm gibt, die das UVEK ermächtigt, diese Grundlage zu schaffen.

Diese Frage ist aber zu verneinen. Weder in den gesetzlichen Grundlagen in Sachen Klima- und Umweltschutz noch Sachen Raumplanung und Mobilität findet sich eine solche Ermächtigungsnorm oder eine solche Absicht. Da sich die Schaffung von Umweltzonen weder auf praktische Übung noch auf Rechtsprechung zurückberufen kann, ist die Rechtmässigkeit der Vorlage insgesamt zu bezweifeln.

Letztlich ist anzumerken, dass die Vorlage im Widerspruch zum Zweck des Binnenmarktgesetzes steht, das nämlich eine Erleichterung des Wirtschaftsverkehrs und der beruflichen Mobilität vorsieht.

3. Fazit

Der sgV lehnt sowohl die Stossrichtung der Errichtung von Umweltschutzzonen wie auch die inhaltliche Ausarbeitung dieser Vorlage nachdrücklich und vollumfänglich ab. Die hier intendierte Schaffung von Umweltzonen ist sowohl unrechtmässig wie auch unverhältnismässig. Darüber hinaus ist sie nicht den Zielen des schweizerischen Klima- und Umweltschutzes angepasst.

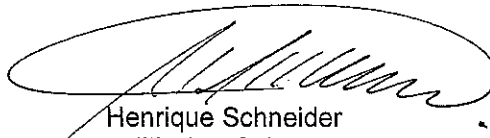
Wir machen auf die weiteren Stellungnahmen folgender Verbände aufmerksam: VSEI, Berner KMU, ISOLSUISSE, suissetec und SFF.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
politischer Sekretär